

mus anerkennt, sondera gegen die Auffassung der Kausalität als „Denkverknüpfung“ und der Ursache als einer lediglich vorgestellten, gedachten Erscheinung, die in ihrer realen Wirksamkeit nicht erkennbar sein soll. Indem diese idealistische Kausalitätstheorie den Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Folge aus der objektiven Realität in den Kopf des bourgeoisen Strafrichters verlegt, dessen „Denkverknüpfungen“ überläßt und außerdem alle zum Erfolg führenden Bedingungen für objektiv „gleichwertig“ und nur subjektiv (nach dem Täterwillen) differenzierbar erklärt, dient sie der imperialistisch-faschistischen Willkürjustiz, die mittels solcher „Denkverknüpfungen“ und „Wertungen“ z. B. den Eührer des bulgarischen Proletariats Georgi Dimitroff für den von dem faschistischen Verbrecher Göring und seinen Handlangern inszenierten Reichstagsbrand verantwortlich zu machen suchte.

Aus dem oben zum Wesen der Kausalität Ausgeführten ergibt sich, daß zwischen dem Tun oder Unterlassen des Beschuldigten und dem ihm zur Last gelegten Schaden oder Gefahrenzustand entweder ein Kausalzusammenhang besteht und die strafrechtliche Verantwortlichkeit insoweit objektiv begründet ist oder nicht. *Irgendeine Beschränkung oder gar der Ausschluß* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit läßt sich jedoch aus der konkreten Gestaltung des Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Folgen im Einzelfall nicht herleiten, insbesondere dann nicht, wenn er mit anderen Vorgängen natürlicher oder gesellschaftlicher Art verkettet ist und nur durch das Zusammenwirken mit diesen zu den gesellschaftsgefährlichen Folgen geführt hat. Die unbedingte Richtigkeit dieser These ergibt sich nicht nur aus dem Wesen der Kausalität. Sie folgt vor allem auch aus der bereits hervorgehobenen Tatsache, daß gerade die gefährlichsten verbrecherischen Elemente — und unter diesen vor allem die von den imperialistischen Geheimdiensten und Agentenzentralen gedungenen Agenten, Saboteure, Diversanten und Terroristen — bei der Durchführung ihrer Verbrechen oftmals eine Vielzahl der verschiedensten Faktoren für sich wirken lassen und die gegebenen Bedingungen von Raum und Zeit in raffinierter Weise ausnutzen. Sie wollen damit selbst so wenig wie möglich aktiv handelnd in Erscheinung treten und versuchen, ihr verbrecherisches Treiben unter dem Deckmantel des „Zufalls“, des „Unglücksfalles“, der „objektiven Schwierigkeiten“ usw. zu tarnen, eine Atmosphäre der Unsicherheit zu schaffen u. ä.

Zeigt sich z. B., daß in dem auf S. 347 gegebenen Beispiel der A. den B. bewußt unter Alkohol gesetzt und dann mit auf den beschwerlichen und nicht ungefährlichen Heimweg genommen hat, um sich auf raffinierte Weise des B., der ein lästiger Mitwisser von A. begangener Verbrechen war, zu entledigen, so wird aus dieser „unglücklichen Verkettung“ der Ereignisse eine vorsätzliche Tötung, nach den Umständen sogar ein Mord.

Wollten wir also einen anscheinend „anormalen“, „abnormen“, „atypischen“ oder — wie es auch genannt wird — „zufälligen“ Kausalzusammenhang als einen Umstand ansehen, der grundsätzlich und von vornherein die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden für die Folgen seines Verhaltens ausschließt, so würden wir uns gegenüber den Realitäten des Klassenkampfes, wie